

HU-INFORMATION



Inhalt:

- **Veröffentlichung von Amtlichen Mitteilungsblättern der Humboldt-Universität zu Berlin** S. 2
- **Information der Abteilung Personal und Personalentwicklung**
 - **Stellenausschreibungen** S. 2
- **Information der Abteilung Personal und Personalentwicklung**
 - **Änderungen im Referat III A** S. 3
- **Information zum neuen Mutterschutzgesetz**
 - **Änderungen im Mutterschutzrecht ab 2018** S. 3
- **Informationen der Betriebsärztinnen, Arbeitsmedizinisches Zentrum der Charité**
 - **Dienstreise mit Tätigkeiten in Tropen oder Subtropen oder in ein Land mit besonderen klimatischen Bedingungen und Infektionsgefährdungen** S. 5
- **Kostenlose Umsetzung von Gerät/Verbrauchsmaterial** S. 6

● **Veröffentlichung von Amtlichen Mitteilungsblättern der Humboldt-Universität zu Berlin**

Information der Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

9/2018 (05. Februar)

Zweite Änderung der fachspezifischen Studienordnung und Erste Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang International Dispute Resolution (LL.M.) (AMB Nr. 24/2016)

8/2018 (29. Januar)

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht

7/2018 (29. Januar)

Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Physik (AMB Nr. 57/2014), Monostudiengang, Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Bachelorstudiengänge und -studienfächer

6/2018 (10. Januar)

Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sport (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) (AMB Nr. 110/2015), Erstes Fach, Zweites Fach, Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Masterstudiengänge

5/2018 (10. Januar)

Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sport (Schwerpunkt Gymnasium) (AMB Nr. 109/2015), Erstes Fach, Zweites Fach, Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Masterstudiengänge

4/2018 (10. Januar)

Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sport (für das Lehramt an beruflichen Schulen) (AMB Nr. 108/2015), Zweites Fach, Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Masterstudiengänge

3/2018 (08. Januar)

Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Humboldt-Universität zu Berlin

2/2018 (08. Januar)

Aufhebung des internationalen Masterstudiengangs Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (120 LP) und des internationalen Masterstudiengangs Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (150 LP) sowie Einrichtung des internationalen Masterstudiengangs Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht

Die Dokumente stehen als PDF - Dateien unter folgender Adresse zur Verfügung:

www.amb.hu-berlin.de

● **Information der Abteilung Personal und Personalentwicklung**
- **Stellenausschreibungen**

Stellenausschreibungen sind zu finden unter:

www.personalabteilung.hu-berlin.de/stellenausschreibungen

● **Information der Abteilung Personal und Personalentwicklung**
 - **Änderungen im Referat III A**

Folgende Zuständigkeiten gelten im Referat III A, Personalstelle für Beamte

Fax: 2093 2551

Bearb.Z.	Name, Vorname	Zuständigkeit	Raum	Telefon- Nr.
III A	Zaremba, Marco	Referatsleiter	3030	2093 2121
III A 1	N.N.	Vertretung durch III A 2: Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät, Großbritannien-, Helmholtz-Zentrum Universitätsbibliothek HGS, CMS, Sonstige, Vertretung durch III A 3: Sachbearbeitung für Juristische Fakultät, Philosophische Fakultät, Theologische Fakultät,	3033	2093 2380
III A 2	Hehemann, Nina	Sachbearbeitung für Präsidialbereich, ZUV, Emeriten, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät	3033	2093 2368
III A 3	Schultze, Sina	Stellvertr. Referatsleitung, Sachbearbeitung für Lebenswissenschaftliche Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	3032	2093 2329
III A 4	Heitzler, Alisha	Sekretariat, Mitarbeit im Sachgebiet III A 1 bis III A 3 insbesondere Nebentätigkeiten, nebenberufliches Personal, Forschungsfreisemester	3032	2093 2129

● **Information zum neuen Mutterschutzgesetz**
 - **Änderungen im Mutterschutzrecht ab 2018**

Zum 1. Januar 2018 sind umfangreiche Änderungen des Mutterschutzrechts in Kraft getreten. Ziel des Mutterschutzrechts ist es, den bestmöglichen Gesundheitsschutz für schwangere und stillende Frauen zu gewährleisten.

Durch die Integration der bisherigen Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) in das MuSchG sollen die Regelungen verständlicher und übersichtlicher werden. Zudem sieht das Gesetz einige weitere materielle Änderungen vor, unter anderem werden Schülerinnen und Studentinnen (eine entsprechende Verfahrensweise wurde vom Studierendenenservice erarbeitet) nun in den Anwendungsbereich des MuSchG einbezogen, soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt. Die aktuelle Textfassung können Sie über unsere Plattform des AGU-Managementsystems/ Rechtsgrundlagen <http://hu-berlin.agu-hochschulen.de/index.php?id=28> nachlesen.

Mutterschutzfristen und Beschäftigungsverbote

Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nur mit Einwilligung beschäftigt werden. Nach der Entbindung gilt ein Beschäftigungsverbot von acht Wochen beziehungsweise zwölf Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten. Bei medizinischen Frühgeburten und bei sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt um die Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Wird bei dem Kind innerhalb von acht Wochen nach der Entbindung eine Behinderung festgestellt, kann die Mutter eine Verlängerung der Schutzfrist von acht auf zwölf Wochen beantragen. Außerhalb der allgemeinen Schutzfristen sieht das Mutterschutzgesetz zum Schutz der werdenden Mutter und ihres Kindes generelle Beschäftigungsverbote (zum Beispiel Akkord-, Fließband-, Mehr-, Sonntags- oder Nachtarbeit) und individuelle Beschäftigungsverbote aufgrund eines ärztlichen Attestes vor. Für die Arbeit nach 20 Uhr bis 22 Uhr wurde ein behördliches Genehmigungsverfahren eingeführt.

Um die Frau in dieser Zeit vor finanziellen Nachteilen zu schützen, regelt das Mutterschutzgesetz verschiedene Mutterschaftsleistungen:

- das Mutterschaftsgeld
- den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen
- das Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Mutterschutzfristen (sogenannter Mutterschutzlohn).

Urlaubsanspruch

Auch während der Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote (somit auch während der Mutterschutzfristen) entstehen Urlaubsansprüche. Eine Kürzung des Erholungsurlaubs wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote ist nicht zulässig.

Kündigungsschutz

Vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch das Unternehmen bis auf wenige Ausnahmen unzulässig. Auch eine Kündigung nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche ist unzulässig.

Pflichten der Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde (staatliche Arbeitsschutz- oder Gewerbeaufsichtsämter) die Schwangerschaft mitzuteilen. Der Arbeitgeber muss eine werdende oder stillende Mutter während der Schwangerschaft und nach der Entbindung so beschäftigen und ihren Arbeitsplatz einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte so einrichten, dass sie vor Gefährdungen für die Gesundheit ausreichend geschützt ist. Bei einer Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber dem besonderen Schutzbedarf der Frau und ihres Kindes Rechnung zu tragen.

Die Aufsichtsbehörde klärt im Zweifelsfall, ob der konkrete Arbeitsplatz und die konkreten Arbeitsbedingungen zu einer Gefährdung der werdenden und stillenden Mutter führen können. Frauen und Arbeitgeber können sich bei Unklarheiten und Fragen an die Aufsichtsbehörde wenden.

Änderungen im Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

Bereits im April 2017 sind Verbesserungen im Mutterschutz für selbstständig erwerbstätige Frauen in Kraft getreten. Bei Frauen, die eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben, ist der Versicherer dazu verpflichtet, den Verdienstausschlag auch während der Schutzfristen (inklusive dem Entbindungstag) durch das vertraglich vereinbarte Krankentagegeld zu ersetzen. Das gilt jedoch nicht, wenn die Versicherte bereits einen anderweitigen Anspruch auf einen angemessenen Verdienstausschlag für diese Zeit hat.

Entsprechend vereinbarte Wartezeiten für Entbindungen dürfen nicht länger als acht Monate sein.

Quelle: Veröffentlichung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom 03.01.2018.

Leitfaden zum Mutterschutz:

<https://www.bmfsfj.de/blob/jump/94398/mutterschutzgesetz-data.pdf>

Für Beratungen stehen Ihnen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und unsere Betriebsärztinnen zu Verfügung.

● Informationen der Betriebsärztinnen, Arbeitsmedizinisches Zentrum der Charité

Dienstreise mit Tätigkeiten in Tropen oder Subtropen oder in ein Land mit besonderen klimatischen Bedingungen und Infektionsgefährdungen

Bei Dienstreisen mit Tätigkeiten in den Tropen und Subtropen sowie bei dienstlichen Aufenthalten in Ländern mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen ist eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge vorgeschrieben. Diese beinhaltet eine Erhebung der Anamnese und eine anlassbezogene Beratung. Weiterführende Untersuchungen (z.B. mit Blutentnahmen zur Kontrolle des Impfschutzes) und empfohlene Reiseimpfungen werden nur mit dem expliziten Einverständnis der/des Beschäftigten durchgeführt.

Die o.g. arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge hat den Vorsorgeanlass Anhang Teil 4, (1) 2. der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zur Grundlage.

Ihr Arbeitgeber trägt gemäß der ArbMedVV dafür Sorge, dass Sie im Falle einer beruflich bedingten Reise an dieser Vorsorgemaßnahme/Beratung bei Ihren Betriebsärztinnen während der Arbeitszeit im Arbeitsmedizinischen Zentrum am Campus Virchow teilnehmen können und übernimmt alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.

Im Arbeitsmedizinischen Zentrum erfolgt eine ausführliche Beratung zur Erkennung individueller gesundheitlicher Risiken. Dabei wird auf die länderspezifischen Besonderheiten eingegangen und zu Maßnahmen zur Vermeidung von und zur ersten Hilfe bei Erkrankungen beraten. Darüber hinaus können empfohlene Schutzimpfungen in Anspruch genommen werden. Nach Durchführung der Beratung erhalten sie eine Vorsorgebescheinigung, die Sie bitte bei Ihrem Vorgesetzten vorlegen. Die Vorsorgebescheinigung ist Voraussetzung für die Dienstreise und dokumentiert die Erfüllung der Fürsorgepflicht Ihres Arbeitgebers.

Wer soll sich zur Beratung im Arbeitsmedizinischen Zentrum anmelden?

Anmelden soll sich jede/r Beschäftigte, die/der eine genehmigte Dienstreise ins Ausland durchführen möchte. Bitte melden Sie sich rechtzeitig, möglichst 6 Monate vor der geplanten Dienstreise an, damit genügend Zeit für die empfohlenen Grundimmunisierungen bleibt und sie damit ausreichend geschützt Ihre Reise antreten können.

Wie kann ich mich zur Beratung anmelden?

Die Anmeldung für die Sprechstunden Ihrer Betriebsärztinnen kann direkt telefonisch über das Arbeitsmedizinische Zentrum unter der Telefonnummer 450570700 oder am besten per Email: anmeldung-amz@charite.de erfolgen. In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit einer Anmeldung über die Telefonnummer 4505670717.

Kann ich die Beratung auch bei einem anderen Arzt durchführen lassen?

Bei Untersuchungen bzw. Beratungen außerhalb des AMZ der Charité müssen die Kosten im Rahmen der reisemedizinischen Beratungen und Reiseimpfungen selbst bezahlt werden und können im Nachgang mit der Humboldt-Universität ohne dienstliche Vereinbarungen nicht verrechnet werden. Deshalb empfehlen die Humboldt-Universität ihren Mitarbeiter/-innen die reisemedizinische Beratung und die Impfangebote im Rahmen der genehmigten Dienstreise bei den Betriebsärztinnen im AMZ wahrzunehmen.

Ihr Arbeitgeber kann eine arbeitsmedizinische Vorsorgebescheinigung zu dem eingangs genannten Anlass nach Anhang Teil 4, (1) 2. ArbMedVV auch von folgen Ärztinnen/Ärzten oder Einrichtungen akzeptieren.

- Zentrum mit Facharzt für Arbeitsmedizin und entsprechenden Kenntnissen (z.B. AMZ Charité).
- Tropeninstitut.
- Praxis Facharzt für Tropenmedizin oder reisemedizinisch befähigter Arzt.

Eine Beratung durch einen nicht fachlich qualifizierten Facharzt (Hausarzt ohne Zusatzbezeichnung) ist gemäß arbeitsmedizinischer Vorsorgeverordnung nicht ausreichend.

Was muss ich zur Beratung mitbringen?

Bitte bringen Sie zur Beratung Ihren aktuellen Impfausweis / Gesundheitspass mit. Sollten Sie sich regelmäßig in ärztlicher Behandlung befinden und Medikamente einnehmen, kann die Einsicht in Ihren aktuellen Medikamentenplan notwendig werden. Bitte beachten Sie, dass für bestimmte Medikamente in den Reiseländern Einfuhr Auflagen bestehen können. Es sollte eine Gefährdungsbeurteilung für das Reiseziel unter Berücksichtigung der spezifischen Gefährdungen vorliegen.

Wer berät mich/meinen Vorgesetzten zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten in Tropen oder Subtropen oder in ein Land mit besonderen klimatischen Bedingungen und Infektionsgefährdungen?

Hinweise zur Erstellung und Beratung erhalten Sie durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Ihre Betriebsärztinnen.

In welchem Zeitraum sollte die Beratung vor der Reise stattfinden?

Die Beratung sollte so frühzeitig wie möglich stattfinden, da einige empfohlene Grundimmunisierungen bis zum vollständigen Impfschutz mitunter ein halbes Jahr benötigen.

Muss ich vor jeder beruflichen Reise an einer Vorsorge teilnehmen?

Da sich die Verhältnisse in den Reiseländern, die besonderen Bedingungen vor Ort und Ihre individuellen gesundheitlichen Voraussetzungen ändern können, soll die Vorsorge vor jeder Dienstreise stattfinden.

Wer trägt die Kosten für die Vorsorge?

Die Kosten für die Beratung und daraus resultierenden Vorsorgemaßnahmen (einschließlich Impfungen) im Arbeitsmedizinischen Zentrum der Charité trägt für die Mitarbeiter mit Dienstreiseauftrag der Arbeitgeber, die Humboldt-Universität zu Berlin.

Wer beantwortet mir weitere Fragen zur Vorsorge / Beratung?

Bei weiteren Fragen können sie sich an Ihre Betriebsärztinnen wenden. Die Kontaktdaten finden sie auf der Seite <https://www.ta.hu-berlin.de/webcontent-1041>.

Welche weiteren Informationsquellen zu den Verhältnissen vor Ort kann ich nutzen?

Reiseempfehlungen erhalten sie auch zum Beispiel auf der Homepage des Auswärtigen Amtes: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit>.

Ihre Betriebsärztinnen
gez. Dr. Ute Anske und Ines Riebeling
Arbeitsmedizinisches Zentrum der Charité

● Kostenlose Umsetzung von Gerät/Verbrauchsmaterial

Das Geographische Institut bietet an:

- Zwei Lumineszenz-Messgeräte: TL/OSL-DA-15C/D (Risø) und Lexsyg Standard (Freiberg Instruments)
- HPGe-Gammaspektrometer (Ortec), defekt
- 3 große Fächerschränke für Zeitschriften

Ihre Anfragen nimmt Frau Tatjana Ferl gern entgegen: Tel.: 2093-6801,
Mail: tatjana.ferl@geo.hu-berlin.de.
